

3.8/1

Familien-Förderrichtlinien für die Musikschule der Stadt Geislingen an der Steige

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Geislingen gewährt Familien und Alleinerziehenden mit Kindern, die in Geislingen an der Steige ihren ständigen Wohnsitz haben, beim Besuch der Musikschule als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung der jeweiligen Entgelte.

Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen und der Familiengröße.

Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien bzw. Alleinerziehenden möglich, für die ein Kinder-Freibetrag vom Finanzamt anerkannt ist oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.

Adoptiv- und Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Antragstellung

Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag für die Dauer eines Jahres gewährt; sie muss jährlich bzw. zu Beginn des nächsten Kindergarten-/Schuljahres neu beantragt werden.

Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen Entgelt-Höchstsätze erhoben.

Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Musikschule gestellt wurde.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze

Für die Einkommensgrenzen und die Ermäßigungssätze gelten folgende Staffelnungen:

a) **Stufe I** (niedrige Einkommen)

Zahl der Kinder in der Familie	Familien-Jahreseinkommen bis	Ermäßigung pro Kind das die Einrichtung besucht
1	25.550,00 Euro	10 %
2	28.990,00 Euro	20 %
3	32.430,00 Euro	35 %
4	35.880,00 Euro	50 %
5 und mehr	39.320,00 Euro	70 %

b) **Stufe II** (mittleres Einkommen)

Zahl der Kinder in der Familie	Familien-Jahreseinkommen von ...bis	Ermäßigung pro Kind das die Einrichtung besucht
1	25.550 – 36.900 Euro	5 %
2	28.990 – 40.340 Euro	10 %
3	32.430 – 43780 Euro	20 %
4	35.880 – 47.230 Euro	30 %
5 und mehr	39.320 – 50.670 Euro*	45 %

* Für das sechste und weitere Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 3.440 Euro.

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze sind alle Kinder im Sinne der Nr. 1 zu berücksichtigen. Ändert sich die Zahl der Kinder während des Jahres, für das bereits eine Ermäßigung bewilligt ist, so bleibt dies unberücksichtigt.

4. Maßgebendes Einkommen

a) Maßgebendes Jahres-Bruttoeinkommen ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte aller Familienmitglieder nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Dies sind insbesondere Einkünfte:

- aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter bzw. Weihnachtsgeld,
- aus selbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,

- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz

Zum Einkommen zählen auch Betriebsrenten, Krankengeld, Unterhaltszahlungen etc., jedoch nicht das gesetzliche Kindergeld.

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

- b) Dem Jahres-Bruttoeinkommen nach Buchst. a) von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.
- c) Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
- d) Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahres-Bruttoeinkommens des laufenden Jahres eine höhere Ermäßigung möglich ist.

5. Verpflichtende Selbsteinschätzung des Einkommens

Die Festlegung, welche Einkommensgrenze zutrifft, ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben sowie in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

6. Folgen falscher Einkommensangaben

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungs-Verpflichtung für die gewährten Ermäßigungen sowie u.U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

7. Vorrang gesetzlicher Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, wonach die Beiträge für den Besuch von Kindertagesstätten bei Unterschreitung der dort genannten Einkommensgrenzen ganz oder zum Teil vom Träger der Sozial- oder Jugendhilfe übernommen werden, sind vorrangig gegenüber den Familien-Förderrichtlinien der Stadt Geislingen an der Steige.

8. Inkrafttreten

Die Familien-Förderrichtlinien der Stadt Geislingen an der Steige in der vorstehenden Fassung treten für die Musikschule zu Beginn des Schuljahres 2003/04 (1. Oktober 2003) in Kraft.